

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Michael Albers, Volker Brockmann, Ulla Groskurt, Friedhelm Helberg, Frank Henry Horn, Hans-Christian Schack (SPD), eingegangen am 05.07.2007

Einbürgerung angolischer Staatsangehöriger in Niedersachsen

Nach Auswertung aller bekannten Fakten in anderen Bundesländern - insbesondere aufgrund der Prüfung einer Vielzahl von in diesen Bundesländern anhängigen Einbürgerungsverfahren - steht fest, dass es angolischen Staatsangehörigen unter den gegenwärtigen Umständen nicht möglich ist, ein wirksames Entlassungsverfahren in Bezug auf die angolische Staatsangehörigkeit durchzuführen. Dies hat z. B. in den Bundesländern Berlin und Schleswig-Holstein dazu geführt, in Abstimmung mit dem Bundesinnenministerium die Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatlichkeit durchzuführen.

Dies vorausgeschickt, fragen wir die Landesregierung:

1. Weshalb besteht sie gleichwohl nach wie vor darauf, dass derartige Einbürgerungsverfahren über zwei Jahre hinausgezogen werden, obwohl ihr die Sach- und Rechtslage dazu bekannt ist?
2. Wie viele Einbürgerungsverfahren von Angolanern werden derzeit in Niedersachsen geführt, und wie viele Verfahren waren in den letzten vier Jahren dabei erfolgreich im Hinblick auf die Entlassung aus der angolischen Staatsbürgerschaft?
3. Wie verträgt sich dieses Verhalten des Innenministeriums mit der Verwaltungsvereinfachung?
4. Wird sich die Landesregierung - oder hat sie dies bereits getan? - dem Vorgehen anderer Bundesländer, wie z. B. in Schleswig-Holstein, anschließen, nachdem diese ihr Vorgehen in Abstimmung und im Einklang mit dem BMI entwickelt haben? Wenn nein, warum nicht?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.07.2007 - II/721 - 747)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 44.01-120.129/1AGO -

Hannover, den 06.08.2007

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht geht grundsätzlich vom Prinzip des Vermeidens von Mehrstaatigkeit aus, auch im Interesse der einbürgerungswilligen ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die mit der Einbürgerung eine besondere Verbindung zum deutschen Staat eingehen mit daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Deshalb ist es zunächst Aufgabe jeder einbürgerungswilligen Ausländerin und jedes einbürgerungswilligen Ausländers, sich um die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit zu bemühen und darüber einen Nachweis zu führen.

Bei Hinzutreten besonderer Umstände kann dieses Erfordernis aber unzumutbar werden. Deshalb wird ausnahmsweise in den gesetzlich vorgesehenen Gründen des § 12 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), die in aller Regel im Recht oder im Verhalten des Heimatstaates begründet sind, von dem Grundsatz der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abgewichen. So ist u. a. nach

§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StAG davon abzu sehen, wenn der ausländische Staat über den Entlassungsantrag aus seiner Staatsangehörigkeit nach Abgabe eines vollständigen und formgerechten Antrags nicht in angemessener Zeit entschieden hat.

Durch die bundesweit anzuwendenden Anwendungshinweise des BMI ist festgelegt worden, dass Mehrstaatigkeit in diesen Fällen erst hingenommen werden kann, wenn zwei Jahre nach Abgabe des Entlassungsantrages eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht erfolgt ist und auch in den folgenden sechs Monaten nicht zu erwarten ist.

Artikel 15 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 1 vom 1. Juli 2005 - angolanisches Staatsangehörigkeitsgesetz - regelt, dass die angolanische Staatsangehörigkeit verliert, wer freiwillig eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt und erklärt, nicht Angolaner sein zu wollen. Nach Artikel 25 wird der Verlust durch die diesbezüglichen Eintragungen oder durch die späteren Randvermerke zum Geburtseintrag nachgewiesen. Nach derzeitiger Kenntnis des Verfahrens ist davon auszugehen, dass ein Verzicht der angolanischen Staatsangehörigkeit erst mit Genehmigung durch den Ministerrat (früher Justizministerium) wirksam wird.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die niedersächsische Verfahrensweise entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben. Soweit andere Bundesländer ein abweichendes Verfahren praktizieren sollten, kann das keine Wirkungen für die niedersächsische Praxis entfalten.

Zu 2:

Derzeit sind etwa 30 Einbürgerungsverfahren angolanischer Staatsangehöriger anhängig, die aus unterschiedlichsten Gründen noch nicht entscheidungsreif sind (Verzögerungen beispielsweise auch wegen laufender Strafverfahren, Identitätsklärungen, keine eigene Unterhaltsfähigkeit).

In den letzten vier Jahren sind zwei Entlassungen aus der angolanischen Staatsangehörigkeit durch eine vom Zentralen Standesamt in Luanda ausgestellte sogenannte Niederlegungsbescheinigung nachgewiesen worden, deren Echtheit vom Justizministerium mit einer gesonderten Erklärung bestätigt worden war.

Zu 3:

Die Frage des Aufwands bei der Entlassung aus der fremden Staatsangehörigkeit kann nicht unter dem Blickwinkel der Verwaltungsvereinfachung beurteilt werden, weil dabei immer auch das Heimat-Staatsangehörigkeitsrecht des Ausländers beurteilt werden muss. Der Respekt vor dem Recht des fremden Staates und der Ausgestaltung seiner Verwaltungsverfahren gebietet es, auch langwierige Verfahrensweisen in gewissem Maße zu tolerieren.

Hinzu kommt, dass das angolanische Staatsangehörigkeitsgesetz im Juli 2005 geändert wurde und dem angolanischen Staat zumindest Gelegenheit gegeben werden sollte, sein Verwaltungsverfahren anzupassen.

Zu 4:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

In Vertretung des Staatssekretärs

Hans-Christian Vollmer